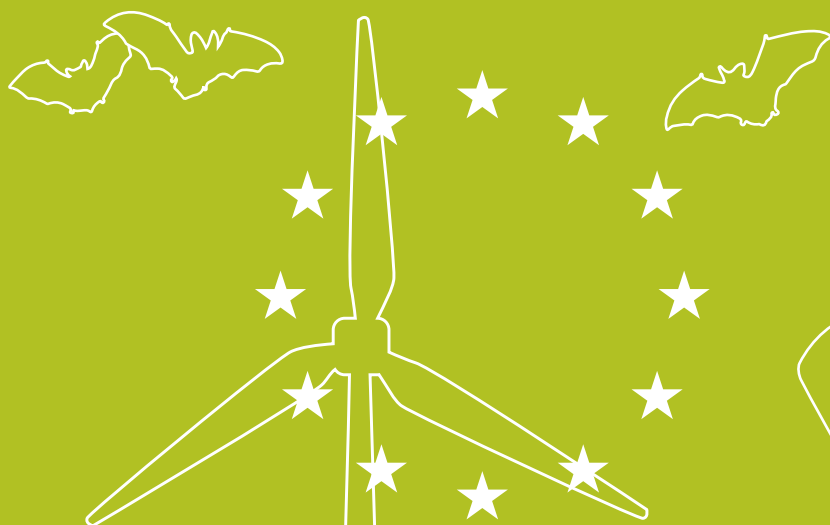




Erneuerbare-Energien-Projekte und Artenschutz

Eine vergleichende Studie über die Anwendung des
EU-Artenschutzrechtes in ausgewählten Mitgliedsstaaten
(Backes und Akerboom, 2018)



Impressum

© FA Wind, Februar 2019

Herausgeber: Fachagentur zur Förderung
eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus
der Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11
D-12435 Berlin

Text und Redaktion:
Marianna Roscher

V.i.S.d.P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur-
und umweltverträglichen Ausbaus der Wind-
energie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger
Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht
Charlottenburg, VR 32573 B.

Haftungsausschluss: Die in diesem Fachbeitrag
enthaltenen Angaben und Informationen sind
nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zu-
sammengestellt. Eine Haftung für unvollstän-
dige oder unrichtige Angaben, Informationen
und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern
diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ver-
breitet wurden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Artenschutz- und Naturschutzrecht sind in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ein wichtiger Aspekt. Dementsprechend gibt es deutschlandweit mittlerweile zahlreiche Erlasse und Handreichungen, die sich mit den verschiedensten Aspekten des Artenschutzrechtes auseinandersetzen. Darüber hinaus sind auch der Gesetzgeber und die Rechtsprechung nicht untätig geblieben. So wurden im Jahr 2017 die §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und an die aktuelle Rechtsprechung zur Windenergie angepasst. Für besonderes Aufsehen hat dabei unlängst der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis gesorgt. Allen Entscheidungen und Normen immanent ist das stetige Ringen um eine rechtssichere Handhabung wesentlicher Fragestellungen.

Umso interessanter ist es aus diesem Grund, einen Blick darauf zu werfen, wie das Artenschutzrecht in anderen europäischen Ländern gehandhabt wird. Schließlich fußen die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben der europäischen Mitgliedstaaten auf denselben europäischen Richtlinien und Vorgaben. In der Studie „Renewable energy projects and species protection - A comparison into the application of the EU species protection regulation with respect to renewable energy projects in the Netherlands, United Kingdom, Belgium, Denmark and Germany“ haben sich Chris Backes und Sanne Akerboom von der Universität Utrecht 2018 mit dieser Frage umfassend auseinandergesetzt. In ihrer Studie haben sie untersucht, wie relevante Aspekte des Artenschutzrechtes in Bezug auf Erneuerbare-Energien-Projekte in verschiedenen nordeuropäischen Ländern angewandt werden.

Die Fachagentur Windenergie an Land hat diese sehr umfangreiche Studie übersetzt und zusammengefasst. Wichtig ist dabei, dass die Studie vorrangig deskriptiven Charakter besitzt und damit nicht den Anspruch erhebt, über die Recht- oder Zweckmäßigkeit der jeweiligen praktischen Handhabung zu urteilen. Ziel der Zusammenfassung ist es vielmehr, einen Beitrag zur anhaltenden Diskussion um artenschutzrechtliche Aspekte zu leisten, indem die Perspektiven und Lösungsansätze anderer europäischer Staaten in den Blick genommen werden.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre!

Ihre Dr. Antje Wagenknecht,

Geschäftsführerin Fachagentur Windenergie an Land

„Renewable energy projects and species protection - A comparison into the application of the EU species protection regulation with respect to renewable energy projects in the Netherlands, United Kingdom, Belgium, Denmark and Germany“¹

Ein Bericht im Auftrag der Ministerien für Wirtschaft und Klima und Landwirtschaft, Natur- und Lebensmittelqualität der Niederlande

Autoren: Chris Backes and Sanne Akerboom (Hrsg.), Julia Auer, Jana Bovet, Elissa Cavallin, An Cliquet, Eva-Charlotte Holst, Wolfgang Köck, Donald McGillivray, Fiona Mathews, Hendrik Schoukens, Helle Tegner; Utrecht Centre for Water, Oceans and Sustainability Law (UCWOSL) of Utrecht University²

Anker 28. Mai 2018

Zusammenfassung durch die Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Zielstellung und Herangehensweise der Studie (S. 12 - 14): Erneuerbare-Energie-Projekte (EE-Projekte) wie Windenergieanlagen (on- und offshore), Solarparks und die begleitende Infrastruktur (z.B. Hochspannungsleitungen) befinden sich in einem stetigen Spannungsfeld mit artenschutzrechtlichen Aspekten. So dienen sie u.a. dazu, die fortschreitenden negativen Effekte des Klimawandels für den Artenschutz zu minimieren, indem sie einen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasen leisten. Andererseits können auch sie selbst einen nicht unerheblichen Eingriff in die Umwelt darstellen. Aufgrund dessen ist es wichtig, dass EE-Projekte so geplant werden, dass die Gefährdung geschützter Tierarten und ihrer Lebensräume abgewendet oder, wenn möglich, ihr Schutz verbessert wird.

Die Studie untersucht, wie Artenschutzrecht in Bezug auf EE-Projekte in verschiedenen Ländern, die bislang Erfahrung mit entsprechenden Projekten haben, angewandt wird. Bearbeitet werden die Niederlande, Dänemark, Deutschland, Großbritannien (GB) und Belgien, wobei die gesetzlichen Grundlagen und die Verwaltungspraxis mit Blick auf Windenergieprojekte betrachtet werden.

Die Studie ist in zwei Berichte aufgeteilt. So wird zunächst die Handhabung des Artenschutzes in den einzelnen Ländern dargestellt. Diese Angaben basieren maßgeblich auf der Beantwortung von zwölf Fragen hinsichtlich der Umsetzung des europäischen Artenschutzes im Rahmen von nachhaltigen Energieprojekten. Der Fragebogen wurde durch die Autoren in Rücksprache mit den Forschungsteilnehmern erstellt. Im zweiten Teil werden die Berichte der fünf Mitgliedsstaaten einander vergleichend gegenübergestellt.

¹ Chris Backes and Sanne Akerboom (eds.), 2018: [Renewable energy projects and species protection](#).

² Die in diesem Fachbeitrag enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Sie geben die Forschungsergebnisse, Recherchen und Ansichten der Autoren wieder.

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien / Artenschutz

(S. 14 - 25):

Erneuerbare Energien

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Standbein der Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union. Sie erfordert, dass jeder Mitgliedsstaat seine Energieeffizienz und seinen Anteil an Erneuerbaren Energien unter gleichzeitiger Reduzierung seines CO₂-Ausstoßes erhöht. Bis 2050 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien europaweit schrittweise auf 75 Prozent steigen.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten haben hierzu individuelle Zielvorgaben formuliert, ebenso gibt es Vorgaben von Seiten der EU. Windenergie hat in allen untersuchten Ländern einen hohen Anteil an den vorhandenen Erneuerbaren Energien. Die Vorgaben und die bisher erreichten Ziele sind in der Studie tabellarisch aufgeführt (siehe S. 17 im Originalbericht). Die Tabelle zeigt, dass Anfang 2018 bislang nur Dänemark seine Zielvorgaben für 2020 erreichen wird.

Artenschutz

Artenschutz ist in der EU in verschiedenen Normen enthalten; so insbesondere in Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 und 16 der Flora-Fauna-und-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Diese Normen verbieten generell das vorsätzliche Töten und Stören von geschützten Tierarten. Sie gestatten jedoch ebenfalls Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich mehrfach mit Fragestellungen in diesem Bereich auseinandergesetzt.

In Deutschland, Belgien und Dänemark sind die Vorschriften so in das nationale Recht implementiert, dass der Artenschutz im Rahmen des generellen Genehmigungsverfahrens geprüft wird und damit auch eine mögliche Bau- oder Umweltgenehmigung davon berührt ist. In den Niederlanden ist hingegen eine separate artenschutzrechtliche Genehmigung (Befreiung) vorgeschrieben. Demgegenüber wird der Artenschutz in GB vorrangig durch Straf- oder Bußgeldtatbestände betrieben, die durch Ausnahmegenehmigungen abgewendet werden.

Neben den Anforderungen im Genehmigungsverfahren bedürfen in allen EU-Mitgliedsstaaten größere Windenergieprojekte, Pläne und Programme der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zentrale Fragestellungen

1. Wie erfolgt die Beurteilung des Erfordernisses einer Abweichung bzw. Ausnahme für ein Projekt für nachhaltige Energie, welches potentiell Auswirkungen auf geschützte Arten hat? Wie wenden die Länder das Kriterium „deliberate killing“ an? (S. 25 - 27)

In Belgien, Dänemark, GB und den Niederlanden ist nur das vorsätzliche („deliberate“) Töten von Vögeln und geschützten Arten verboten. Damit orientieren sich die Länder streng an den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission.

Nach dem Rechtssystem von Flandern, als belgische Region, bedeutet dies, dass ein Projekt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung nur eines Exemplars einer Art verursachen würde, verboten ist, sofern nicht eine Ausnahme erteilt wird. Ein Rückblick auf die bisherige Genehmigungspraxis offenbart jedoch, dass, trotz eines weiten Behördenspielraums, das Tötungsverbot bzw. dahingehende Schutzmaßnahmen wenig durchgesetzt werden. In der Praxis wird dementsprechend erst bei Projekten mit signifikanten Auswirkungen für die Population einer geschützten Art eingegriffen. Auswirkungen auf geschützte Arten werden in der Praxis vielmehr als Störungen gewertet, da der Behörde auf dieser Ebene mehr Einschätzungsspielraum zur Verfügung steht.

Die Belgische Regierung scheint Art. 12 der FFH-RL nicht anzuwenden, sofern es sich um Tiere außerhalb geschützter Bereiche handelt.

In den Niederlanden war nach der bisherigen Rechtsprechung jede Form der absichtlichen oder nur wahrscheinlichen bzw. fahrlässigen Tötung verboten und bedurfte einer Ausnahme. Das neue Gesetz zum Artenschutz (2017) verbietet nur noch absichtliche Tötungen. Insofern ist die darauf folgende Rechtsprechung abzuwarten.

In Deutschland sind sowohl absichtliche, als auch fahrlässige Tötungen verboten. Jedoch gilt dieses Verbot nur in den Fällen, in denen ein Projekt zu einer signifikanten Erhöhung des ohnehin bestehenden Tötungsrisikos führt. Das erfordert eine umfassende Bewertung der vorhandenen und zu erwartenden Umstände und läuft häufig auf die Einhaltung bestimmter Abstände hinaus.

Das Rechtssystem von Großbritannien sieht eine Tötung nicht als vorsätzlich an, wenn ein Projektierer bzw. Anlagenbetreiber sich mit den zuständigen Behörden über mögliche Vermeidungsstrategien austauscht. Es wird argumentiert, dass derjenige, der im Rahmen seiner Genehmigung handelt und keine Kenntnis von eventuellen Schäden für die lokale Population hat, keinen vorsätzlichen Schaden verursachen wollte.

Es zeigt sich, dass das deutsche und niederländische Recht die europäischen Vorgaben zu Art. 5 Vogelschutz-RL oder Art. 12 FFH-RL mit Blick auf das individuelle Tier ausrichtet. Demgegenüber ist Ansatzpunkt des belgischen, dänischen und britischen Rechtssystems die Frage der Auswirkungen einer Anlage auf die lokale Population.

2. Aus welchen Gründen werden die Ausnahmen im Sinne der Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie (RL) und Art. 16 FFH-RL angewandt? (S. 27 - 28)

Momentan ist diese Frage hauptsächlich in den Niederlanden relevant. Dort werden die Ausnahmen unter anderem nach Art. 16 FFH-RL bei Tieren angewandt mit der Argumentation, dass nachhaltige Energieprojekte die Auswirkungen des Klimawandels abmildern und damit dem Schutz von Flora und Fauna dienlich sind. Die Anwendung ist damit recht weit.

Demgegenüber sind in Deutschland nur Projekte gestattet, durch die das Tötungsrisiko mit aller Wahrscheinlichkeit nicht signifikant erhöht wird. Dies findet auf der Ebene von Art. 5 Vogelschutz-RL und Art. 12 der FFH-RL statt. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind praktisch selten.

In Großbritannien, Belgien und Flandern ist aufgrund des Populationsbezugs ein Projekt nur dann gestattet, wenn es keine signifikanten Auswirkungen auf eine Population hat bzw. deren Auswirkungen vermieden werden können. Damit rücken praktisch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen mehr in den Vordergrund.

3. Wird das ORNIS-Kriterium angewendet? (S. 28 - 33)

Das ORNIS-Kriterium bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass Eingriffe irrelevant sind, soweit ein Verlust von Exemplaren einer Art unterhalb von einem Prozent der jährlichen Sterblichkeit dieser Art liegt. Das Kriterium ist in keinem Gesetz rechtlich verankert. Es wurde durch den EuGH im Zusammenhang mit der Beurteilung der Auswirkungen der Jagd entwickelt. Das ORNIS-Kriterium wird nur in zwei Ländern angewandt.

In Deutschland wird das Kriterium nicht angewandt. Gesetzliches Entscheidungskriterium ist die generelle Frage, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Bei der Signifikanz handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Konkretisierung durch verschiedene fachliche Ansätze angestrebt wird. Dazu gehören der sogenannte Mortalitäts-Gefährdungsindex von Bernodat & Dirschke sowie das Helgoländer-Papier. Die Bundesländer nehmen Konkretisierungen in untergesetzlichen Normen, wie beispielsweise in Erlassen, vor. In § 3 Seeanlagenverordnung findet sich das ORNIS-Kriterium in Ansätzen wieder, da hiernach die Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen ermittelt werden sollen.

In Dänemark finden sich ebenfalls keine gesetzlichen Regelungen oder Maßstäbe, welche zulässige Tötungen hinsichtlich einer geschützten Art in prozentualen Vorgaben für zulässig erachten. Auch in der Praxis finden sich keine verbindlichen Kriterien.

In GB wird von Fall zu Fall unterschiedlich entschieden, ob eine Anlage/Handlung zu einer Gefährdung von einer Population führt.

In Flandern wird das Kriterium zumindest in der Theorie angewandt. Ein signifikanter Eingriff wird an der Mortalität der konkreten Population mit Blick auf die gesamte Art gemessen. Erforderlich ist, dass die örtliche Population mehr als zwei Prozent der Gesamtspezies ausmacht und entsprechende Daten darüber vorhanden sind. In diesem Fall ist eine Sterblichkeit von einem bis fünf Prozent (je nach Erhaltungszustand) als Schwellenwert akzeptabel. In der Praxis fehlen jedoch häufig die beurteilungsrelevanten Daten; insbesondere bei Fledermäusen.

In den Niederlanden wird das ORNIS-Kriterium angewandt. Es wird in Abhängigkeit von dem ökologischen Status einer Art und der Populationsgröße bestimmt. Bis 2015 fand eine Anwendung nur bei Vögeln statt. Basierend auf einem Gerichtsurteil wird das ORNIS-Kriterium seit 2015 auch bei Fledermäusen angewandt. Das Kriterium findet seinen Niederschlag in der Praxis regelmäßig in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sofern ein Prozent überschritten ist, wird eine präzisere Untersuchung (Potential Biological Removal Method) angestellt. In dieser Untersuchung wird der Erhaltungsstatus der Art in der konkreten Umgebung begutachtet.

Bei der Anwendung des ORNIS-Kriteriums haben sich bestimmte Frage- und Problemstellungen herausgestellt. Diese spielen teilweise auch bei anderen Erfassungen von Tierarten eine Rolle. Eine Differenzierung zwischen der Gesamt-Jahres-Sterblichkeit und der natürlichen Gesamt-Jahres-Sterblichkeit hat sich nicht durchgesetzt. Die Verfügbarkeit von Daten ist bei der Anwendung des ORNIS-Kriteriums ein häufiger Schwachpunkt. Eine Kalkulation ist methodisch sehr schwierig und bedarf häufig einer Einzelfallbetrachtung. Ebenso verjähren Daten schnell und neue Daten bedürfen zeit- und mittelintensiver Arbeit. Auch wird die Erfassung der verschiedenen Arten methodisch sehr unterschiedlich gestaltet. So ist bei Vögeln zwischen brütenden und wandernden Vögeln zu differenzieren. Bei grenzüberschreitenden Populationen ist eine Erfassung ebenfalls schwierig. Auch wird nicht in jedem Fall strikt zwischen regionalen und lokalen Populationen unterschieden. Hinzu kommt, dass in der Gesetzgebung ein konkretes Referenzjahr keinen Niederschlag gefunden hat.

4. Kumulierende Effekte (S. 33 -36)

In Belgien (inklusive Flandern) werden kumulierende Effekte für die Erwägungen als wichtig angesehen. Dennoch wird eine umfassende Betrachtung aller kumulierenden Vorhaben nicht stringent vorgenommen. So fehlt es an den erforderlichen Daten, welche schon auf lokaler Ebene schwer zu erlangen sind. In Zukunft soll dies im Rahmen der UVP verstärkt erfolgen.

In Dänemark werden kumulierende Vorhaben und Effekte im Rahmen der UVP beachtet.

In den Niederlanden besteht ein Unterschied zwischen On- und Offshore-Windenergieanlagen. Bei Onshore-Anlagen wird meistens nur die lokale Population in Augenschein genommen. Die praktische

Entwicklung geht zumindest teilweise dahin, dass Anlagenbetreiber aufgefordert werden, die Auswirkungen der geplanten/neuen Windenergieanlagen in Zusammenschau mit vorhandenen Windenergieanlagen zu betrachten. Hinsichtlich Offshore-Windenergieanlagen wurde ein Rahmen für die Erfassung und Abmilderung von kumulierenden Effekten verabschiedet (Offshore Wind Energy' Strategic Planning (Scoping) Document). Im Rahmen einer UVP finden sie ebenfalls Beachtung.

In Deutschland und den Niederlanden spielen kumulierende Effekte im Rahmen von Planung und Genehmigung von Einzelanlagen generell keine Rolle. Sie sind erst im Rahmen der UVP relevant.

In Großbritannien findet bislang kein geordneter Prozess der Erfassung und Abwägung vorhandener Vorhaben mit geplanten Vorhaben statt. Auch lässt sich aus der Praxis nicht entnehmen, wie oft eine Betrachtung kumulierender Effekte stattfindet. Die verschiedenen Zwecke werden hierbei teilweise abgestuft berücksichtigt (betriebliche, genehmigte, vorhersehbare Projekte).

5. Vermeidungsmaßnahmen (S. 36 – 42)

Vermeidungsmaßnahmen sind insgesamt sehr vielgestaltig und bewegen sich von der Wahl des Anlagenstandorts über die konkrete Anlagenanzahl bis hin zu einer Erhöhung der Anlauf-Windgeschwindigkeit oder sogar zeitweiligen Abschaltungen.

In den Niederlanden werden Vermeidungsmaßnahmen häufig vorgeschrieben. Die Maßnahme ist dabei abhängig von den konkreten Umständen. So sollen bspw. in der Brutzeit keine Windenergieanlagen gebaut oder selbige ggf. temporär ausgeschaltet werden. Durch Abschaltungen sollen zudem Kollisionen mit Zugvögeln abgewendet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind ferner häufig Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 5 Vogelschutz-RL und Art. 16 FFH-RL. Sie dienen in diesem Fall insbesondere dazu, die jährliche Mortalität bei einem Prozent zu halten oder sogar darunter zu senken. Vermeidungsmaßnahmen müssen hinreichend substantiiert dargelegt werden, um in der Rechtsprechung Anerkennung zu finden und müssen insbesondere Verhältnismäßigkeitserwägungen enthalten. In der Praxis finden im Vorhinein Abstimmungen mit Umweltvereinigungen und der Nachbarschaft statt, um die Akzeptanz der Maßnahmen, ggf. über das gesetzliche Maß hinaus, zu steigern. Vermeidungsmaßnahmen sind grundsätzlich Teil der Genehmigung.

In Flandern werden häufig temporäre Abschaltungen während Phasen mit hohem Kollisionsrisiko vorgegeben. Basierend auf einer Folgenabschätzung wird untersucht, ob eine substantielle Gefährdung geschützter Arten, über die Ein-Prozent-Grenze hinaus, besteht. In der Praxis erfolgt teilweise ein nachträglich angeordnetes Monitoring, um die tatsächlichen Auswirkungen einer Anlage zu erfassen und die Maßnahmen entsprechend anzupassen. In der Zukunft sollen sich die Vermeidungsmaßnahmen direkt in der (Umwelt-)Anlagengenehmigung wiederfinden.

Im maritimen Bereich von Belgien wird ein ähnliches Vorgehen praktiziert.

In Deutschland dienen Vermeidungsmaßnahmen dazu, dass eine Windenergieanlage das Risiko einer Störung, Verletzung oder Tötung nicht signifikant erhöht; nur unter der Signifikanz liegende Tötungen sind gestattet. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen findet über Richtlinien und Handreichungen in den jeweiligen Bundesländern statt. Gerichte und die behördliche Praxis haben sich umfassend mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Abschaltungen, Gestaltung der Landschaft um Windenergieanlagen) und der Signifikanz des Tötungsrisikos befasst. Ein betriebsbegleitendes Monitoring der Vermeidungsmaßnahmen kann im Einzelfall angeordnet werden, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass diese nicht zu einer hinreichenden Senkung der Gefährdung einer geschützten Tierart durch den Betrieb einer Windenergieanlage führen. Das kann zu einer nachträglichen Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen führen, deren Gestaltung bereits in der Genehmigung festzulegen ist. In Deutschland sind zusätzlich Kompensationen für Eingriffe in das Landschaftsbild und die Natur zu leisten. Deren Notwendigkeit beruht auf dem deutschen Naturschutzgesetz.

In Großbritannien sind keine konkreten Vermeidungsmaßnahmen im Gesetz vorgegeben. Dennoch muss überprüft werden, ob „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gegeben ist. Das beinhaltet, dass Auswirkungen nachvollziehbar vermieden werden. Davon eingeschlossen ist zumindest eine Erfassung im Rahmen der Artenschutzlizenz. Maßstäbe werden in diesem Bereich durch politische Leitlinien gesetzt; so z.B. im Offshore-Bereich in Bezug auf Natura-2000-Gebiete. Ein begleitendes Monitoring ist ein probates Mittel, um als Grundlage für die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und als eine fundierte Datengrundlage zu fungieren. Erforderlich für die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen

ist in der Praxis immer, dass nachteilige Auswirkungen hinreichend wahrscheinlich sind. Eher unwahrscheinlich ist die Anordnung von präventiven Vorsichts- und Anpassungsmaßnahmen. Zusätzlich führen begrenzte behördliche Ressourcen und Kompetenzen dazu, dass eine Durchsetzung dieser Anforderungen sehr begrenzt möglich ist und praktisch selten erfolgt (nachträgliches Monitoring, Betreten des Landes).

In Dänemark können Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer UVP beschrieben und in die Genehmigung aufgenommen werden. Die Maßnahmen können sich auf die Errichtungs- und Betriebszeit beziehen. Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu, signifikante negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art zu vermeiden.

5.1./ 5.2. Verhältnis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (S. 40 – 42)

Die Abgrenzung zwischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht nur im Rahmen des Art. 6 FFH-RL (besondere Schutzgebiete) wichtig. Sie sind u.a. auch dann relevant, wenn es um die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutz-RL oder Art. 12 FFH-RL geht. Die EU-Kommission hat Vorgaben hinsichtlich der Differenzierung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geschaffen. Diese Vorgaben stimmen jedoch nicht unbedingt mit der Rechtsprechung des EuGH sowie der Rechtsprechung und Praxis der einzelnen Mitgliedsstaaten überein.

In Flandern ist diese Differenzierung Gegenstand mehrerer Gerichtsentscheidungen.

In den Niederlanden werden Maßnahmen, die eine Verletzung von Art. 5 Vogelschutz-RL oder Art. 12 FFH-RL verhindern, als Vermeidungsmaßnahmen verstanden.

In Deutschland werden Ausnahmen im Bereich der Windenergie (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zurückhaltend erlassen. Vielmehr sind Tötungen und Störungen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind Entschädigungsmaßnahmen im Sinne von Art. 16 FFH-RL nicht relevant. Diese Situation variiert nur, wenn eine Windenergieanlage in einem Natura-2000-Gebiet errichtet werden soll (Art. 6.4 FFH-RL).

In GB findet keine eindeutige Differenzierung zwischen Vermeidung und Kompensation statt. Vielmehr werden im Rahmen des Art. 6 FFH-RL beide synonym gebraucht. Im Rahmen der UVP findet hingegen eine Differenzierung statt.

Das dänische Rechtssystem benennt keine Vermeidungsmaßnahmen. Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen von Ausnahmen im Sinne des Art. 16 FFH-RL genannt. Die Effektivität einer Vermeidungsmaßnahme muss hinreichend deutlich sein. Gleichzeitig fehlt es häufig an den notwendigen Erkenntnissen in dem Bereich. Im Rahmen einer UVP finden sich teilweise Kompensationsmaßnahmen, auch wenn zuvor keine Begründung für den Einsatz der Ausnahmeregelung getroffen wurde.

6. Überwachungsanforderungen / Monitoring (S. 42 - 46)

Nach Art. 11 und 14 FFH-RL sind die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand streng geschützter Arten zu überwachen und zu melden. Es ist allerdings nicht abschließend geklärt, in welchem Maße und auf wessen Kosten die nachträgliche Überwachung der EE-Anlagen und ihrer Auswirkungen erfolgen soll. Nach Art. 8 a Abs. 4 der UVP-RL sind Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, Verfahren zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen zu entwickeln. Eine der Genehmigung vorausgehende Überprüfung kann helfen, nachträgliche Anpassungen zu vermeiden.

In GB gibt es Leitlinien von Natural England für Entwickler, die besagen wie, wo, wann und in welchem Umfang eine Überwachung von beispielsweise Vögeln betrieben werden soll. Ein ähnlicher Leitfaden wurde für Behörden mit Blick darauf erlassen, wie diese mit Planungsanfragen umgehen sollen, welche geschützten Arten betreffen. Ein Monitoring findet ansonsten einzelfallspezifisch statt; insbesondere bei großräumigen Projekten und solchen mit signifikanten Auswirkungen. In der Praxis schlagen sich jedoch große Mittel- und Kompetenzlücken bei Behörden nieder, bspw. wenn es sich um die Erfassung kumulierender Einflüsse handelt.

In Dänemark ist seit 2017 ein Gesetz über die UVP von Projekten und Plänen in Kraft. Dieses sieht vor, dass Überwachungsanforderungen in der Genehmigung der Anlage enthalten sind, sofern nicht ausgeschlossen ist, dass ein Projekt einen signifikanten Einfluss auf eine geschützte Art hat. Sofern keine UVP erforderlich ist, ist jedoch das Artenschutzgesetz anwendbar.

Das Rechtssystem von Flandern sieht in den meisten Fällen eine Überwachung im Rahmen der Anlagengenehmigung vor. Monitoring wird nach der Rechtsprechung nur dort angeordnet, wo ein signifikanter Nachteil auf die Gesamtpopulation nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung darüber erfolgt je nach Einzelfall. Richtlinien sind durch ein staatliches Naturschutzinstitut festgelegt. Überwachung sollte im besten Fall in die Genehmigungsvoraussetzungen integriert werden.

Im maritimen Bereich Belgiens wird ein stetiges Monitoring durchgeführt. Dabei sind auch nachträgliche Anpassungen der Windenergieanlagen möglich.

Neben generellen Monitoring-Programmen zur großräumigen Erfassung von Arten werden in Deutschland für Windenergieanlagen spezielle Bestandsaufnahmen potentiell betroffener Arten im Rahmen der Anlagengenehmigung eingeholt. In Fällen nicht auszuschließender Schäden und Unsicherheiten wäre es unverhältnismäßig, eine Genehmigung schlichtweg abzulehnen ohne eine Vermeidungsmaßnahme oder Ausnahme zu erwägen. In der Praxis werden Vermeidungsmaßnahmen häufig noch einmal nachträglich angepasst. Ein Monitoring darf jedoch nicht schon bei der Frage ansetzen, ob sich überhaupt eine geschützte Art in der Umgebung der Windenergieanlage befindet.

In den Niederlanden gibt es kein Standard-Verfahren für Monitoring. Monitoring kann je nach Einzelfall im Rahmen einer Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme oder Ausnahmen erforderlich sein, sofern sich die Frage negativer Effekte auf geschützte Arten stellt. Auch nachträgliche Anpassungen sind denkbar.

In keinem der untersuchten Länder existiert eine öffentlich zugängliche Datenbank, die private Monitorings zusammenfasst. In Flandern ist eine entsprechende Datenbank in Arbeit. In Deutschland können Informationen unter bestimmten Voraussetzungen über das Umweltinformationsgesetz (UIG) erlangt werden.

7. Ist in der Entscheidungsfindung ein programmatischer Ansatz enthalten? (S. 47 - 48)

Es existieren teilweise Ansätze, Projekte zu Gunsten geschützter Arten mit Projekten zu Lasten geschützter Arten zu kombinieren. Auf diesem Weg sollen sich die Effekte gegenseitig aufheben. Auch wenn solche Projekte in allen Ländern bestehen, sind sie nicht direkt mit Erneuerbare-Energie-Projekten und deren Genehmigung verknüpft.

In Flandern gibt es trotz Existenz solcher Projekte keine direkte Verknüpfung.

Auch in Belgien ist kein programmatischer Ansatz vorhanden.

In GB wird ein solcher Ansatz begrüßt, weil er den Populationsbestand aufrechterhält. Dort stehen einer direkten Gegenüberstellung von Schäden und Schutzprojekten aber ein fehlendes Monitoring und begleitende Zahlen entgegen. Insofern ist dieser Ansatz aktuell darauf begrenzt, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten einer lokalen Population zu erlassen.

In den Niederlanden ist für Offshore-Windenergie im Bereich der Nordsee eine ganzheitliche Betrachtung der Umweltauswirkungen geplant. Auch wenn der Fokus hier nicht auf Einzelprojekten liegt, so fehlt es doch an Erhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen.

In Deutschland ist kein programmatischer Ansatz erkennbar. Ein solcher Ansatz sollte aus Sicht der Autoren aber parallel zum Mortalitätsgefährdungsindex an Bedeutung gewinnen.

8. Solaranlagen und Hochspannungsleitungen (S. 48 - 49)

Sofern Solarparks nicht in Natura 2000-Gebieten oder anderen besonders geschützten Gebieten liegen, sind keine Konflikte mit Artenschutzrecht bekannt. In den Niederlanden werden teilweise Ausnahmen von den Verbotstatbeständen erlassen. Nach deutschem Recht muss gegebenenfalls Rücksicht auf nistende Vögel genommen werden. Umgekehrt können durch den naturbelassenen Boden in und um Solarparks Vögel und andere Tiere profitieren, da hier neue Lebensräume entstehen können.

Demgegenüber gibt es einige Konflikte mit Stromleitungen, besonders mit Mittelspannungsleitungen. Konflikte entstehen vor allem dort, wo sie geschützte Gebiete durchlaufen. Es ist praktisch nicht möglich, Nist- und Jagdgebiete zu umgehen. In Deutschland können Kollisions- und Schockschäden zum

Großteil durch Vorrichtungen abgewendet werden. In Flandern wird das ORNIS-Prinzip mit einer Höhe von bis zu fünf Prozent angewendet. Untersuchungen hinsichtlich Solarparks und Vögeln bzw. Fledermäusen gibt es nicht.

9. Indikatoren für momentane oder zukünftige Probleme (S. 49- 50)

In Deutschland wird eine inkonsistente Anwendung artenschutzrechtlicher Vorgaben bemängelt. Zudem wird bislang das ORNIS-Kriterium in der Praxis nicht eingesetzt. Auch ist bei Offshore- und teilweise Onshore-Windenergieanlagen aufgrund geringer verfügbarer Flächen eine steigende Anzahl an konfliktbehafteter Nutzung zu erwarten.

In Dänemark gibt es bislang wenig artenschutzrechtliche Konflikte. Dafür besteht ein zunehmender lokaler Widerstand gegen Windenergieprojekte, die jedoch den Artenschutz nicht für sich instrumentalisieren konnten. Dennoch sind bei zukünftigen Windenergieplanungen mehr Konflikte mit den Flugrouten von Zugvögeln zu erwarten.

In Flandern lagen die bisherigen Probleme weniger im Artenschutz, sondern mehr in der rückläufigen verfügbaren Fläche für Windenergie und einer abnehmenden Zustimmung in der Bevölkerung. Dennoch gibt es mittlerweile versagte Genehmigungen aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe.

In den Niederlanden wird es aufgrund der wenig verfügbaren Fläche voraussichtlich auch zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen.

10. Abschließende Bemerkungen (S. 50-54)

Verschiedene Mitgliedsstaaten haben sehr unterschiedliche Energieziele und sind deren Erreichung unterschiedlich nah. Sie sind in ihrer Gesamtheit dennoch alle anspruchsvoll. Mit zunehmendem Flächenbedarf für EE-Projekte werden sich nicht nur die artenschutzrechtlichen Konflikte vermehren.

Das größte Hindernis für Windenergie ist, gerade im Onshore-Bereich, der lokale Widerstand. Auch wird erwartet, dass insbesondere ein strenges Artenschutzrecht mit dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien konkurrieren wird.

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wird sehr unterschiedlich gehandhabt. So wird hinsichtlich der Verbotstatbestände ein individual- oder populationsbezogener Ansatz gewählt. Auch Ausnahmen werden im Rahmen Erneuerbarer Energien gar nicht oder unterschiedlich intensiv genutzt.

Das ORNIS-Kriterium spielt bislang nur in zwei Ländern eine Rolle, nämlich in den Niederlanden und in Flandern.

Vermeidungsmaßnahmen verhelfen artenschutzrechtlichen Aspekten zur Geltung, da durch sie Nist-, Jagdverhalten und Flugrouten von Tieren erfasst und antizipiert werden. Besonders wichtig ist hierbei eine gute Standortwahl. Die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung erwirken eine Beachtung von artenschutzrechtlichen Aspekten bei größeren Projekten. Nicht eindeutig ist, unter welchen Voraussetzungen welche Vermeidungsmaßnahmen bei Windenergieplanungen auferlegt werden sollen bzw. dürfen.

Ebenfalls sehr unterschiedlich werden kumulierende Effekte erfasst und bewertet. Auch dies ist ein Thema, welches sich im Rahmen von UVP-Verfahren ausweiten wird.

Was die Überwachung bzw. das Monitoring anbelangt, so werden diese je nach Einzelfall vorgenommen. Besonders im Rahmen von Offshore-Windparks ist beides schwer umsetzbar. Diesbezüglich werden verschiedenste Techniken getestet. Die Erfassung von Monitoring-Daten erfolgt in allen Ländern, was einen Austausch der Daten ermöglichen könnte. Klare europarechtliche Vorgaben wären hier jedoch begrüßenswert, da die Daten unterschiedlicher Qualität sind.

Insgesamt besteht das Bedürfnis nach einheitlichen, europaweiten Vorgaben. Nur auf diesem Weg lassen sich die ambitionierten Klimaziele erreichen. Zumindest bedarf es der planmäßigen Erfassung und Vereinigung von Artenschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Land	Nationale Vorschriften (Implementierung Art, 12, 6 FFH-RL, 5, 9 VogelschutzRL)	Artenschutz in der Verwaltungspraxis
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45) - (Wind-) Erlasse / Verordnung der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach BImSchG (darin enthalten unter anderem BauGB und BNatSchG) - zuständige Behörde: Verwaltungsbehörden der Bundesländer (Immission-, Bau- und Naturschutzbehörden)
Belgien (Küste und See)	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstaat mit 3 Regionen (Brüssel, Wallonien und Flandern); Umweltrecht und Naturschutzrecht fast ausschließlich regional geregelt, Ausnahme: maritimer Bereich nach Bundesrecht - Marine Environment Act (1999); Act on the protection of the marine environment: Royal Decree of 27 October 2016; speziell geschützte maritime Bereiche festgelegt (Marine spatial plan von 2014) 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz im (baurechtlichen) Genehmigungsverfahren für Anlagen und eine Erlaubnis zur Errichtung in einem bestimmten Bereich - zuständige Behörde: Marine environmental service und Erlaubnis durch das Energieministerium
Belgien (Region Flandern)	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 8, 14, 16, 36 und Chapter 6 Decreet betreffende het natuurbehoud en het natuurlijk milieu (1997) / Dekret zum Naturschutz und zur Umwelt - Besluit van de Vlaamse regering tot vaststelling van nadere regels ter uitvoering van het decreet van / Beschluss zur Umsetzung des Dekrets für Genehmigungen bei Eingriffen - Circular letters EME / 2006/01-RO / 2006/02 of 12 May 2006; RO/2014/02; LNE / 2009/01 - RO / 2009/01 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen - zuständige Behörde: Natur, Forst, Fischen und Jagd: Agency for Nature and Forest (ANB) / strategische Beratung der Regierung für Gesetzgebung: Environment and Nature Council of Flanders
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 3.1 ff. Wet Natuurbescherming (Wnb / Naturschutzgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz in separatem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (Ausnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen) - zuständige Behörde: Verwaltungsbehörden der Provinzen oder Staatsministerien
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> - bekendtgørelse af lov om naturbeskyttelse (Naturschutzgesetz); bekendtgørelse af lov om jagt og vildtforvaltning (Jagd- und Wildtiergesetz) - Executive Order 926/2016; Executive Order 1476/2010; Executive Order 867/2016 - Vejledning om habitatbekendtgørelsen, (2011) Naturstyrelsen 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen - Zuständige Behörde: Naturstyrelsen/Environmental Protection Agency
Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> - Art. 5 und 9 VogelschutzRL: Wildlife and Countryside Act 1981 (section 1, 9) - Art. 12-16 FFH-RL Conservation of Habitats and Species Regulations 2017, 289, (Teil 3 und 5) die nur für England und Wales sowie das angrenzende Meer anwendbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz nicht zwingend im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sondern iRv. Ausnahmen hinsichtlich Straf- oder Bußgeldtatbeständen - zuständige Behörde: Baugenehmigung der Planungsbehörden; Lizenz der Naturschutzbehörden: England - Natural England; Wales - Natural Resources Wales /

Land	„Deliberate killing“ / Art. 5 VogelschutzRL und Art. 12 FFH-RL	Anwendung von Ausnahmen Art. 9 VogelschutzRL und Art. 16 FFH-RL	Anwendung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Individuenbezug - Vorsätzliche und fahrlässige Tötung / Störung (sofern signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. keine Anwendung bzgl. Erneuerbarer Energien, vielmehr iRv. Art. 5 Vogelschutz-RL und Art. 12 FFH-RL; tw. Ausnahmen § 45 Abs.7 BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> - behördlicher Schwerpunkt liegt auf der Vermeidung von Tötungen und Störungen; damit sind Ausgleichsmaßnahmen faktisch irrelevant (Anders: § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Art. 17 FFH-RL)
Belgien (Küste und See)	<ul style="list-style-type: none"> - Populationsbezug - Vorsätzliche Tötung/Störung - Art. 12 der FFH-RL angewendet, sofern Tiere außerhalb geschützter Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anwendung bzgl. Erneuerbarer Energien, vielmehr Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen 	
Belgien (Region Flandern)	<ul style="list-style-type: none"> - Individuenbezug / Praxis: Populationsbezug - Vorsätzliche Tötung/Störung - in der Praxis keine strikte Anwendung des Tötungsverbotes, vielmehr Frage des Störungsverbotes 	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung möglich, aber praktisch selten, da primäre Verwendung von Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen von Genehmigungen angewendet; insbes. Standortwahl - Gerichte verlangen vorangehendes Monitoring - ggf. in Verbindung mit vorangehendem / nachträglichem Monitoring - gewünscht ist Einhaltung der 1%-Mortalität oder weniger - Differenzierung mehrfach Gegenstand von Gerichtsentscheidungen
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> - Individuenbezug - bislang: vorsätzliche und fahrlässige Tötung/Störung (Rechtsprechung) - neue Gesetzgebung: vorsätzliche Tötung 	<ul style="list-style-type: none"> - vielfältige praktische Anwendung, da Projekte dem Schutz vor Klimawandel dienen (praktisch häufig nach Art. 16 Abs. 1 c FFH-RL) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen von Genehmigungen angewendet; häufig Vorstufe zu Ausnahmen - Verletzung von Art. 5 Vogelschutz-RL/Art. 12 FFH-RL verhindern: als Vermeidungsmaßnahmen verstanden - gewünscht ist Einhaltung der 1%-Mortalität oder weniger - Gerichte: fehlenden Bestimmtheit in der Praxis
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> - Populationsbezug - Vorsätzliche Tötung / Störung 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anwendung bzgl. Erneuerbarer Energien, vielmehr Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungsmaßnahmen nicht explizit im Gesetz vorgesehen - Ausgleichsmaßnahmen i.R. von Ausnahmen iSd. Art. 16 FFH-RL - Effektivität einer Vermeidungsmaßnahme erforderlich (häufig fehlende Erkenntnisgrundlage) - IR. Umweltverträglichkeitsprüfung tw. Kompensationsmaßnahmen auch ohne vorherige Gewährung einer Ausnahme (praktisch vielgestaltige Maßnahmen)
Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> - Populationsbezug - Vorsätzliche Tötung / Störung (erst gegeben, wenn außerhalb der bestehenden Genehmigung und keine Abstimmung mit Behörden über Vermeidungsmaßnahmen / Ausnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Anwendung bzgl. Erneuerbarer Energien, vielmehr Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind gesetzlich nicht explizit vorgesehen; vielmehr Fragen, ob keine andere zufriedenstellende Maßnahme denkbar - Anordnung im Rahmen von Genehmigungen oder Vereinbarungen - keine dogmatische Trennung der Maßnahmen - politische Leitsätze allenfalls im Offshore-Bereich für Natura 2000-Gebiete - Problematisch ist die fehlende behördliche Vollstreckungs-Kompetenz

Land	Monitoring (Art. 11, 14 FFH-RL)	Kumulierende Vorhaben	Programmatischer Ansatz (WEA-Projekte und Naturschutz-Projekte verbunden)
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring in der Regionalplanung vorgenommen - Monitoring zudem iRd. Anlagenzulassung, um ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu erlassen (Verhältnismäßigkeitserwägungen / Monitoring nicht anlasslos) - ggf. nachträgliches Monitoring und Anpassungen der Maßnahme gemäß Genehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung kumulierender Effekte weiterhin iRd. UVP nicht i.R. von Einzelgenehmigungen und -anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - bislang kein dahingehender Ansatz
Belgien (Küste und See)	<ul style="list-style-type: none"> - stetiges Monitoring und ggf. nachträgliche Anpassungen des Betriebs von Windenergieanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung kumulierender Effekte zukünftig iRd. UVP 	<ul style="list-style-type: none"> - beide Projekte vorhanden, aber keine programmatische Verknüpfung
Belgien (Region Flandern)	<ul style="list-style-type: none"> - häufig Monitoring iRd. Anlagenzulassung - Nachträgliches Monitoring nach der Rechtsprechung im Einzelfall nur sofern eine signifikante Störung/Tötung nahe liegend erscheint - Naturschutz-Institut legt Richtlinien für Verfahren fest 	<ul style="list-style-type: none"> - Kumulierende Effekte untersucht (insbesondere iRd. UVP-Prüfung); jedoch praktische Grenze der Datenerfassung - Beachtung kumulierender Effekte zukünftig iRd. UVP 	<ul style="list-style-type: none"> - beide Projekte vorhanden, aber keine programmatische Verknüpfung
Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> - nicht in speziellem Verfahren enthalten; einzelfallabhängig - Erlass i.R. von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen - auch nachträgliche Anordnungen denkbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Praxis: WEA-Betreiber werden aufgefordert, mögliche kumulierende Effekte auf Artenschutz zu untersuchen - Offshore-WEA: umfassende Planung und Untersuchung hinsichtlich kumulierender Anlagen - Beachtung kumulierender Effekte weiterhin iRd. UVP nicht i.R. von Einzelgenehmigungen und -anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Offshore-Anlagen in der Nordsee sollen in Zukunft ganzheitlich im Rahmen der Umgebung betrachtet werden - Fokus damit nicht auf Einzelprojekten
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> - seit 2017: Umsetzung der UVP in nationalem Recht und damit verbundenes Monitoring - in anderen Verfahren kann es über das nationale Artenschutzrecht angeordnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung kumulierender Effekte vorrangig iRd. UVP 	<ul style="list-style-type: none"> - bislang kein dahingehender Ansatz
Großbritannien	<ul style="list-style-type: none"> - Leitlinien von Natural England für Projektierer und Behörden hinsichtlich Überwachung und Meldung - nicht in speziellem Verfahren enthalten; einzelfallspezifisch und insbes. bei großen Projekten mit umfassenden Folgen - erhebliche Mittel- und Kompetenzlücken führen zu fehlender Überprüfung des Monitorings 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine geordnete Datenerfassung umliegender Projekte (Zweck, Umfang)/keine verpflichtende Erfassung oder Beachtung - unzureichende Datenerfassung insbes. bei Offshore-WEA 	<ul style="list-style-type: none"> - Verknüpfung wird in konkreten Projekten begrüßt - praktisch auf kleine lokale Populationen begrenzt, da ein großräumiges Monitoring nicht erfolgt

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60 - 60 | F +49 30 64 494 60 - 61

post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de